
Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz¹

(Änderung vom 13. August 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. f und g des Einführungsgesetzes vom 24. Mai 1994 zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung,²

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse Schwyz vom 14. September 2010³ wird wie folgt geändert:

§ 3a (neu) Verwaltungskostenbeiträge juristischer Personen

¹ Im Handelsregister eingetragene juristische Personen, welche im Vorjahr keine beitragspflichtigen Lohnsummen abgerechnet haben, entrichten im laufenden Kalenderjahr einen Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 200.--.

² Von der Zahlungspflicht ausgenommen sind:

- a) Vereine;
- b) Andere juristische Personen, die gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen und deshalb von der Steuerpflicht befreit sind.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-75.

² SRSZ 362.100.

³ SRSZ 362.111.